



Vorlage Nr.: V1223/16
Datum: 19. Juli 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat		nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ortsbeirat Neustadt		öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Ergebnisse der Einwohnerversammlung vom 24. Mai 2016 zur Verordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob für das Gebiet der Äußeren Neustadt eine Polizeiverordnung zum Verbot des Verkaufs von Glasflaschen ab 22 Uhr erlassen werden kann.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Stelle einer für die Neustadt zuständigen Ansprechpartnerin bzw. eines für die Neustadt zuständigen Ansprechpartners für Ordnung/Sauberkeit sowie soziale Betreuung geschaffen werden kann.
3. Der Stadtrat nimmt die Auswertung der an den Oberbürgermeister herangetragenen Vorschläge, Anregungen und Bedenken zur Kenntnis.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1443-SR43-06
A0613/15

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv: keine
 Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
 Projekt/PSP-Element:
 Kostenart:
 Investitionszeitraum/-jahr:
 Einmalige Einzahlungen/Jahr:
 Einmalige Auszahlungen/Jahr:
 Laufende Einzahlungen/jährlich:
 Laufende Auszahlungen/jährlich:
 Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
 (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine
 Teilergebnishaushalt/-rechnung:
 Produkt:
 Kostenart:
 Einmaliger Ertrag/Jahr:
 Einmaliger Aufwand/Jahr:
 Laufender Ertrag/jährlich:
 Laufender Aufwand/jährlich:
 Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
 Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
 Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
 Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2006 eine „Polzeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt“ beschlossen. Die Verordnung trat am 1. April 2007 in Kraft.

Entsprechend § 16 SächsPolG treten Polizeiverordnungen nach spätestens zehn Jahren außer Kraft.

Mit der Beschlussfassung des Stadtrates über den interfraktionellen Antrag A0163/15 am 14. April 2016 wurde die genannte Polizeiverordnung zum 1. Juni 2016 aufgehoben. Gleichzeitig wurde der Oberbürgermeister aufgefordert, noch vor dem 1. Juni 2016 eine Einwohnerversammlung nach § 22 Abs. 1 SächsGemO durchzuführen.

Ziel war, unter Einbeziehung des Ortsamtes, des Ortsbeirates, des Polizeireviers Neustadt, der Stadtteilerunde, von soziokulturellen Initiativen und Gewerbetreibenden Lösungen für folgende Themen zu erörtern:

- Kriminalitätsentwicklung in der Neustadt
- Lärmvermeidung und -verminderung vor allem in den Nachtstunden
- Ordnung und Sauberkeit
- Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls
- öffentliche Aufenthaltsqualität für alle Nutzergruppen

Der Oberbürgermeister lud die Einwohnerinnen und Einwohner für den 24. Mai 2016 zu einer Einwohnerversammlung ein. Mit der Durchführung wurde der Ortsamtsleiter der Ortsämter Altstadt und Neustadt beauftragt.

Zunächst wurde über die Zusammensetzung und Aktivitäten der AG Ordnung und Sicherheit sowie der AG Ordnung und Sauberkeit berichtet. Des Weiteren informierte der Leiter des Polizeireviers Dresden-Nord zur aktuellen Kriminalitätsstatistik in der Äußeren Neustadt. Nach Aussage der Polizei war nach subjektivem Empfinden der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Akteurinnen und Akteure eine Verschlechterung der Sicherheitslage im Stadtteil festzustellen. Insgesamt gibt es von 2014 zu 2015 einen Anstieg der erfassten Kriminalfälle um 3,3 Prozent. Die meisten Fälle sind im Bereich der Sachbeschädigung zu verzeichnen. Auch seitens der Clubbetreiberinnen bzw. Clubbetreiber und Gastronominnen bzw. Gastronomen wurde eingeschätzt, dass sich die Situation in der Äußeren Neustadt verschlechtert habe. Vor allem an den Wochenenden gab es zahlreiche Fälle von respektlosem Verhalten, sexuellen Belästigungen, Diebstählen, Pöbeleien etc.

Infolgedessen wurden die Probleme in den genannten Arbeitsgruppen angesprochen und anlassbezogene Maßnahmen eingeleitet.

Polizeiliche Maßnahmen waren u. a.:

- ständige Lagebeurteilung
- Einsatzmaßnahmen im Ortsteil Äußere Neustadt
- gemeinsame Streifen mit Bediensteten der Stadtverwaltung
- Täter/Spuren/Erkennungsdienst
- Prävention
- Vernetzung mit Akteurinnen und Akteuren

Maßnahmen des Ortsamtes Neustadt:

- Leitung der Arbeitsgruppe
- Kommunikation über das Netzwerk hinaus
- Förderung der Vernetzung zwischen Stadtverwaltung, Polizei und Vertreterinnen bzw. Vertretern im Stadtteil sowie Beteiligung von Akteuren, Vereinen, Institutionen
- Unterstützung der Bemühungen zur Aufhebung der teilweisen Nachtabschaltung von Straßenlaternen

Durch die Akteurinnen und Akteure des Stadtteils wurden u. a. folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Entwicklung eines Labels „RESPECT-save the crowd“
- eine (vorübergehende) lädenübergreifende mobile Security
- Förderung der Zusammenarbeit mit Polizei und Stadtverwaltung

Im Ergebnis all dieser Maßnahmen konnte in den Arbeitsgruppen eine Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls ohne Beeinträchtigung des typischen Neustadt-Flairs verzeichnet werden. Der ganzheitliche Ansatz durch angemessene und frühzeitige Reaktion auf die veränderte Lage wird von allen Beteiligten als positiv eingeschätzt.

Eine weitere wichtige Komponente zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit ist das Handlungskonzept der Arbeitsgruppe „Szeneviertel ja – Dreckecken nein!“. Seit Beginn der Umsetzung im Jahr 2012 wurden gemeinsam mit der Verwaltung, den Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Akteurinnen und Akteuren verschiedene Projekte begonnen und verstetigt, wie z. B.

- Aufstellung zusätzlicher Papierkörbe bzw. farbliche Gestaltung ausgewählter Papierkörbe zur besseren Wahrnehmbarkeit
- Einführung der „Netten Toilette“
- Pilotprojekt zur Erhöhung der Sauberkeit im Alaunpark
- Gestaltung von Elektroschaltkästen bzw. Papierkörben mit Graffiti sowie der Fassade der 15. Grundschule mit einem Wandbild
- Einrichtung eines Urinals an der Alaunstraße/Böhmische Straße
- Anbringen von Fliesen mit Streetart-Motiven gegen Wildpinkeln
- Anbringung von Hundekotplakaten
- Schaffung einer legalen Werbefläche an der Dreikönigschule (Pilotprojekt gegen Wildplakatierung)
- Verstetigung der regelmäßigen, zusätzlichen Reinigungsaktionen während der Hauptnutzungssaison im Alaunpark

- Verbesserung der Leerungszyklen für Wertstoffcontainerstandorte
- Errichtung eines öffentlichen WC's im Alaunpark

Im Anschluss an die Informationen des Ortsamtes Neustadt, des Ordnungsamtes und der Polizei wurde die Diskussionsrunde für die Einwohnerinnen und Einwohner eröffnet. Hierbei wurde insbesondere die Tatsache kritisiert, dass die Einwohnerversammlung erst nach Beschlussfassung der Aufhebung der Polizeiverordnung durchgeführt wurde. Seitens der Antragsteller wurde insbesondere die Notwendigkeit der Polizeiverordnung bezweifelt und auf die Einhaltung ihrer Wahlversprechen verwiesen.

Zusammenfassend war festzustellen, dass seitens der Einwohnerinnen und Einwohner der Neustadt befürchtet wird, dass mit der Aufhebung des Alkoholabgabeverbotes an den Wochenenden Lärm und Verschmutzung – insbesondere durch Glasflaschen – zunehmen. Als positives Beispiel für mehr Ordnung und Sauberkeit werden die „WasteWatcher“ in Wien benannt, welche gezielte Kontrollen im Bereich Ordnung und Sauberkeit durchführen. Des Weiteren wird bemängelt, dass es in der Neustadt keinen „Neustadt-Kümmerer“ oder „Nachtwächter“ gibt, der in niedrigschwelliger Form in sozialen Brennpunkten tätig ist.

Aus diesem Grund sollen folgende zwei konkrete Vorschläge durch den Oberbürgermeister geprüft werden:

Prüfaufträge an den Oberbürgermeister:

- I. **Es wird vorgeschlagen, eine neue Polizeiverordnung zum Verkaufsverbot von Glasflaschen ab 22 Uhr einzuführen.**

Zuständig für den Erlass einer Polizeiverordnung ist der Stadtrat. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob für das Gebiet der Äußeren Neustadt eine solche Polizeiverordnung eine geeignete Maßnahme ist (siehe Beschlusspunkt 1).

- II. **In Anlehnung an das Wiener Modell „WasteWatcher“ soll für die Neustadt ein sogenannter „Neustadt-Kümmerer“ einerseits Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Fragen der Ordnung und Sauberkeit und andererseits für soziale Problemlagen im Stadtteil sein.**

Die Schaffung einer solchen Stelle ist durch den Oberbürgermeister zu prüfen (siehe Beschlusspunkt 2).

Sonstige Vorschläge, Anregungen, Bedenken von Einwohnerinnen/Einwohnern:

Des Weiteren gab es Vorschläge bzw. Hinweise hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der Äußeren Neustadt. Diese Vorschläge, Anregungen und Bedenken sind soweit möglich beantwortet und werden dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben (Beschlusspunkt 3).

Fragen allgemeiner Art sind in der Auswertung nicht aufgeführt, da der Stadtrat gemäß § 22 SächsGemO lediglich die Vorschläge und Anregungen behandeln soll.

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen wie z. B. am Urinal Alaunstraße/Ecke Böhmisches Straße (Bunte Ecke), v. a. in den Sommermonaten, werden angeregt.

Der Hinweis wurde aufgenommen und an das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung weitergegeben. Die mit der Wartung beauftragte Firma prüft nun technische Möglichkeiten, um die Geruchsbelästigung zu unterbinden.

2. Es wird die Anfrage formuliert, ob es in letzter Zeit vermehrte Vorkommnisse mit Pfefferspray gegeben habe. Des Weiteren wird nachgefragt, wieviele Anträge auf Schusswaffen gestellt wurden.

Seitens des Ordnungsamtes sind keine Vorkommnisse mit Pfefferspray bekannt. Es habe jedoch einen deutlichen Anstieg bei den Anträgen auf Schreckschusswaffen (bezogen auf die gesamte Stadt) gegeben.

Konkrete Zahlen wurden wie folgt nachgereicht:

Kleine Waffenscheine (sog. Schreckschusspistolen) wurden ausgestellt in

2015:	225 (davon 9 im PLZ-Bereich 01099 = 4 %)
2016 (Stand 30.05.):	501 (davon 11 im PLZ-Bereich 01099 = 2,2 %)

Waffenbesitzkarten (z. B. Sportschützen) aller Bedürfnisgruppen in

2015:	2 879 (davon 139 im PLZ-Bereich 01099 = 4,8 %)
2016 (Stand 30.05.):	3 018 (davon 146 im PLZ-Bereich 01099 = 4,8 %)

3. Die Spätshopbetreiberinnen bzw. Spätshopbetreiber werden aufgefordert, sich bei den Maßnahmen der Ordnung und Sauberkeit mit einzubringen.

Der Anregung wird gefolgt. Das Ortsamt Neustadt wird die Spätshopbetreiberinnen bzw. Spätshopbetreiber zu einer Beratung einladen.

4. Es wird bemängelt, dass der Spielplatz an der Förstereistraße nachts nicht mehr abgeschlossen wird.

Der Hinweis wurde weitergeleitet. Nach Aussage des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft wird der genannte Spielplatz aufgrund fehlender personeller Kapazitäten bereits seit mehreren Jahren nicht mehr regelmäßig in den Nachtstunden abgeschlossen. Da es seitens der Landeshauptstadt Dresden keine Verpflichtung zum Abschließen eines Spielplatzes gibt, bleibt er durchgängig offen. Sollte es aber Interessenten für den Schließdienst geben, können sich diese gern an das Ortsamt Neustadt bzw. das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft wenden.

5. Es gibt den Vorschlag, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkehr in der Äußeren Neustadt zu reduzieren.

Eine Reduzierung des Pkw-Verkehrs ist auch Ziel des Lärminderungsplanes der Landeshauptstadt Dresden. Zahlreiche Maßnahmen sind deshalb im Teilgebietslärmaktionsplan Äußere Neustadt vorgesehen, die als kurz-, mittel- bzw. langfristig umsetzbar formuliert worden sind. Um die Verkehrsbelastungen zu minimieren, sind insbesondere die Durchgangsverkehre zu reduzieren. Dies ist durch Änderungen des Verkehrsablaufes/-flusses möglich. Als kurz- bzw. mittelfristig umsetzbare Maßnahme (M9) wird insbesondere die Ausdehnung der Verkehrsberuhigung im gesamten Untersuchungsgebiet durch Tempo-20- oder Tempo-30-Zonen ausgewiesen. Eine weitere Maßnahme (M23) „autoarmes Wohnen in der Äußeren Neustadt“ ist unter der Rubrik „Förderung lärmarmen Verkehrsmittel“ als langfristig umsetzbare Einzelmaßnahme formuliert.

6. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit, z. B. Einführung einer Pfand-Regelung für Kaffeebecher bzw. der Aufstellung dafür geeigneter Papierkörbe sollen überdacht werden.

Die Anregungen werden geprüft. Das Ortsamt Neustadt wird dies in der nächsten AG Ordnung und Sauberkeit thematisieren.

7. Die Handlungskonzepte der Arbeitsgruppen sollen weiter verstetigt werden. Nach Aufhebung der Polizeiverordnung soll eine Evaluation über deren Auswirkungen stattfinden.

Sowohl seitens des Ordnungsamtes, der Polizei als auch des Ortsamtes Neustadt werden weiterhin Kontrolltätigkeiten stattfinden, Zustände erfasst und geeignete Maßnahmen eingeleitet. Vorschläge können jederzeit an das Ortsamt herangetragen werden. Diese werden in den Arbeitsgruppen weiter diskutiert.

Eine erste Evaluation nach Aufhebung der Polizeiverordnung soll voraussichtlich im Herbst 2016 stattfinden. Das Ordnungsamt wird die Auswertung vornehmen und über die Auswirkungen der Aufhebung der Polizeiverordnung berichten.

Hinweise zum Verfahren:

Entsprechend § 22 Abs. 4 SächsGemO sind Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Organ der Gemeinde zu behandeln. Aufgrund zweier Prüfaufträge an den Oberbürgermeister ist das zuständige Organ der Stadtrat. In Anbetracht der festgelegten Beratungsfolge und den frühestmöglichen Sitzungsterminen der verschiedenen Gremien ist eine Behandlung im Stadtrat innerhalb der Dreimonatsfrist nicht einzuhalten.

Das Ergebnis der Behandlung im Stadtrat wird anschließend in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Anlagenverzeichnis:

keine

Dirk Hilbert

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Landeshauptstadt Dresden		Beigeordneter für Ordnung und Sicherheit	
433	Nr.: 4496	DA	BE
PI:		DR	FR
KPR		FD	ZSt
KatS-B.		ZMz	ZU
Büro	14. DEZ. 2006	ZK	ZV
Sekr.	GZ: <i>Artsi Ki.</i>	ZA	Wgl
30	Termin:	Kerle	sg
32			
33			
38			
37			
58			
67			

H. Schmidt

Sitzung am: 07.12.2006
Beschluss-Nr.: V1543-SR43-06

Gegenstand:

Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt (PoIVO Alkoholabgabeverbot Neustadt)

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt (PoIVO Alkoholabgabeverbot Neustadt).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis 31.05.2007 einen Bericht über die Durchsetzung und Wirkungen sowie über andere begleitende Maßnahmen aller Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung zum Anliegen dieser Polizeiverordnung vorzulegen.

Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt

(PoIVO Alkoholabgabeverbot Neustadt)

Aufgrund der §§ 9, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466 ff.), zuletzt geändert durch Art. 45 SächsVwModG vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 7. Dezember 2006 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich:

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich, der begrenzt wird durch folgende Straßenzüge: Bautzner Straße – Königsbrücker Straße – Bischofsweg – Prießnitzstraße – Bautzner Straße. Die genannten Straßenzüge selbst gehören mit zum Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung.

§ 2 Alkoholabgabeverbot:

Inhabern und Betreibern von Schank- und Speisewirtschaften wird untersagt, in der Nacht von Freitag auf Samstag und in der Nacht von Samstag auf Sonntag zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr alkoholische Getränke an jedermann über die Straße abzugeben.

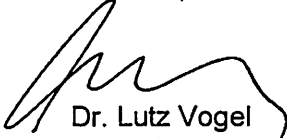
§ 3 Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 alkoholische Getränke abgibt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten:

Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Dresden, 12. DEZ. 2006



Dr. Lutz Vogel
Erster Bürgermeister

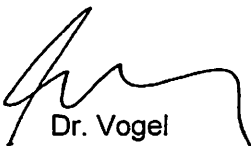
Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Dr. Vogel
Erster Bürgermeister

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/023/2016)

Sitzung am: 14.04.2016

Beschluss zu: A0163/15

Gegenstand:

Verordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Verordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt.

Verordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt

Aufgrund der §§ 9, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466 ff.), zuletzt geändert durch Art. 45 SächsVwModG vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 14.04.2016 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt (PolVO Alkoholabgabeverbot Neustadt), veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 03/07 vom 18.01.07, wird zum 1. Juni 2016 aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Dresden, 18. APR. 2016



Dirk Hilbert
Vorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 18. APR. 2016



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

2. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, eine Einwohnerversammlung nach § 22 Abs. 1 SächsGemO unverzüglich noch vor dem 1. Juni 2016 durchzuführen. Dabei sind unter Einbeziehung des Ortsamtes, des Ortsbeirates, des Polizeireviers Neustadt, der Stadtteiltrunde, von soziokulturellen Initiativen und Gewerbetreibenden für folgende Themen Lösungen zu suchen:
- a) Kriminalitätsentwicklung in der Neustadt
 - b) Lärmvermeidung- und -verminderung vor allem in den Nachtstunden
 - c) Ordnung und Sauberkeit
 - d) Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls
 - e) öffentliche Aufenthaltsqualität für alle Nutzergruppen.

Dresden, 18. APR. 2016



Dirk Hilbert
Vorsitzender